

Feste, das noch im Vorfrühling stattfinden soll (höchstwahrscheinlich 8 Tage nach Kantate, am 16. und 17. Mai), außer den Vertretern befreundeter Kollegen-Vereine, recht viel frühere Mitglieder bei dieser frohen Gelegenheit in ihrer Mitte begrüßen, um mit ihnen nach langen Jahren wieder einmal in schönen Erinnerungen an früher zusammen verlebte Saldo-Zeiten und -Geschichte zu schwelgen und alte Bande der Freundschaft und treuer Kollegialität zu erneuern. Es ergeht daher hiermit der Aufruf an alle früheren Mitglieder in der Nähe und Ferne, die noch gern an ihre hannoversche Gehilfenzeit und die im Saldo verlebten Stunden zurückdenken, baldigst ihre jetzige Adresse dem derzeitigen 1. Vorsitzenden (Heinrich Warnke i/S. Hahn'sche Buchhandlung) anzugeben, damit allen in Betracht kommenden Interessenten seinerzeit die Einladungen mit Programm usw. zugehen können. Ein herzliches Willkommen ist jedem Festteilnehmer sicher!

Ein neues Volksschulgesetz in Lippe. — Im Lippe'schen Landtag wurde am 20. Februar nach jahrelangen Beratungen das neue Volksschulgesetz endgültig in dritter Lesung verabschiedet. Die wichtigsten Bestimmungen bringen staatliche und Sachaufsicht, Beseitigung bzw. Einschränkung der Prügelstrafe, Einführung des achten Schuljahres, Verminderung der Maximalschülerzahl um zwanzig.

Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen beruft auf Sonntag, den 17. Mai, vormittags 11 Uhr, die 29. ordentliche Hauptversammlung des Verbandes nach Leipzig in die Kammeräle des Zentraltheaters (Eingang Thomasring) ein.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Kataloge von Schuster & Loeffler in Berlin.

1. Lebensbücher, Memoiren und Briefe, Monographien und Essays. Kl.-8°. 28 S. Ausgegeben im Februar 1914.
2. Das moderne Buch. Neuheiten der Jahre 1913 und 1914. Lex.-8°. 16 S. m. Abbildungen.
3. Musikbücherei. Biographien mit Bildern, Essaywerke und Zeitschrift. Lex.-8°. 16 S.
4. Schöne Literatur. Die hundert besten Romane und Novellen. Kl.-8°. 32 S. Ausgegeben im Januar 1914.
5. Versbücher. Lyrik und Drama, Anthologien und Aphorismen. Kl.-8°. 24 S. Ausgegeben im Februar 1914.

Blätter für Bücherfreunde. (Inter folia fructus.) Illustrierte periodische Übersicht über die Neuerscheinungen der Literatur. Herausgeber: Paul Schilowsky, Verlag F. Volkmann in Leipzig. XIII. Jahrgang. Nr. 5. 15. Februar 1914. Gr.-8°. S. 209—256 mit Abbildungen.

Aus dem Inhalt: Ein wichtiges chemisches Nachschlagewerk (Müdisüle, Professor Dr. A., Nachweis, Bestimmung und Trennung der chemischen Elemente). — Student-Philhellene-Musikant (Daniel Elster) von Walter von Molo (Wien). — Kleine Mitteilungen. — Personalchronik (Dr. Eduard Brochhaus †). — Bibliographie. — Perlen aus neuen Büchern.

Personalmeldungen.

Auszeichnungen. — Herr Hofbuchhändler Moritz Perles, Seniorchef der gleichnamigen Firma in Wien, wurde von Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich das Mitterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen. — Von derselben Stelle wurde der R. u. K. österreichisch-ungarische Konsul Herr Carl Schrag, Inhaber der Hofbuchhandlung Heinrich Schrag, Nürnberg, zum Generalkonsul ernannt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Zu § 7 des Verlagsrechtsgesetzes.

Auf die Rechtsfrage im »Sprechsaal« der Nr. 40 des Börsenblattes vom 18. Februar 1914, Seite 272, möchte ich, ohne einer eingehenderen Antwort von anderer Seite vorgreifen zu wollen, nur kurz darauf hinweisen, daß die Kommentare über die dort angeschnittene Frage mal wieder verschiedener Meinung sind.

Daude schreibt (Urheber- und Verlagsrecht 1910, Bemerkung zu § 7 des V.G.), daß der Verleger, sofern er die Anzeige unterläßt, an der Ausführung der Ersatzexemplare nicht gehindert wird, daß jedoch die Unterlassung einen Schadensersatzanspruch des Verfassers begründen könne. Ein Widerspruchsrecht sei dem Verfasser nicht gewährt.

Demnach kann Daude die Unterlassung der Anzeige nicht so auffassen, daß dadurch die Wiederherstellung der untergegangenen Exemplare eine unzulässige wäre. Die Unterlassung berechtigt nur zum Schadensersatz.

Die gleiche Meinung vertritt auch der Allfeld'sche Kommentar, der sogar ausdrücklich ausführt, daß die Unterlassung der Anzeige den Ersatz nicht deshalb zum Nachdruck mache, daß aber »unter Umständen« sich an die Unterlassung eine Verpflichtung zum Schadensersatz knüpfen könne.

Der Voigtländer-Fuchs'sche Kommentar, 2. Aufl., schweigt über die Frage, dagegen schreiben Kahlenbeck, Urheberrecht und Verlagsrecht, Leipzig 1901, sowie Mittelstaedt-Hillig, Verlagsrecht, Leipzig 1901, beide ohne Angabe von Gründen, daß »die Anzeige Voraussetzung der Ersatzbefugnis« sei.

Heinitz und Marwitz in der Guttentags'schen Sammlung stehen demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die vorherige Anzeige nicht von Bedeutung für die Ausübung dieses Rechts sei, also kein Nachdruck vorliege, wenn eine vorherige Anzeige nicht erfolge; doch mache die Unterlassung der Anzeige den Verleger schadensersatzpflichtig.

Daß der Verfasser berechtigt wäre, wegen der Unterlassung der Anzeige vom Vertrage zurückzutreten, scheint mir ganz unbegründet, da das Gesetz festsetzt, unter welchen Bedingungen der Verfasser berechtigt ist, vom Vertrage zurückzutreten.

Interessant wäre auch, zu erfahren, wie sich Kahlenbeck, Hillig und Mittelstaedt das Vorgehen des Verlegers denken, wenn eine Anzeige an den Verfasser nicht möglich ist, weil z. B. der Verfasser verstorben ist und dessen Erben nicht auffindbar sind; oder wenn der Verfasser, ein Forscher, z. B. eine Reise nach Japan angetreten hat.

Ich meine unmaßgeblich, daß man zu ganz unhaltbaren Resultaten käme, wenn man die Anzeige an den Verfasser als zwingende Voraussetzung dafür setzen wollte, daß die Anfertigung der Ersatzexemplare kein Nachdruck wird.

Berlin. Dr. jur. Hans Rob. Engelmann
i/Sa.: Wilhelm Engelmann.

Warnung.

Ein Reisender Horst von Ehser gibt wahrheitswidrig den Buchhandlungen an, mit uns in Verbindung zu stehen. Er hat verschiedene Firmen durch Übergabe gefälschter Bestellscheine beschwindelt. Wir empfehlen, Ehser bei Vorkommen festnehmen zu lassen und der Staatsanwaltschaft in Freiburg (Baden), die ihn sucht, Mitteilung zu machen.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß alle von uns gesandten Reisenden mit schriftlichem Ausweis, auf den betr. Monat lautend, versehen sind bzw. von uns den Buchhandlungen vorher avisiert werden.

Stuttgart. Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

Auf den Spuren Peter Ganters.

(Vgl. Nr. 43 u. 44.)

Auch wir erhielten einen Brief mit genau dem gleichen Wortlaut wie dem in Nr. 43 erwähnten, nur trug er die Unterschrift »von Schlemmer«, und die Sendung sollte nach Göttingen gehen. Das Schreiben, das auf rosa Papier eine eingeprägte Krone trägt, kam auch von Hannover, datiert 18. Februar. Uns kam die Sache gleich verdächtig vor, denn wenn jemand 14 Tage in einer Stadt sich aufhält, wo mehrere Buchhandlungen sind, braucht er nicht von einer anderen, weit entfernt liegenden Stadt sich ein Buch besorgen zu lassen und noch Nachnahme- und Porto-Spesen zu bezahlen. Wir hatten daher den Brief unerledigt abgelegt.

Koblenz, 22. Februar 1914.

W. Groos, Hofbuchhandlung.

Außer dieser Zuschrift gingen in der gleichen Angelegenheit noch weitere Meldungen aus Oppeln, Stadthagen, Graudenz Berbst, Liegnitz, Gnesen, Gleiwitz und Salzburg ein. Öffentlich erhalten wir nun auch die Anzeige von der Festnahme des Schwindlers.

Red.

Warnung.

(Vgl. Nr. 42.)

Derselbe Schwindler stellte sich Mitte Januar auch bei mir mit einer Liste ein, auf der sich 48 neue Abonnenten auf die Zeitschrift »Die Feste« angeblich selbst eingezeichnet hatten, und beanspruchte 1.— Provision für den Abonnenten. Auf meine Erklärung hin, ich wolle mich zuvor bei den angegebenen Abonnenten erkundigen, ob die Sache ihre Richtigkeit habe, versprach er, am Nachmittag wiederzukommen. Ich erkundigte mich daraufhin telephonisch bei einigen der angegebenen Abonnenten, die mir erklärten, den Herrn weder zu kennen, noch auf die betr. Zeitschrift abonniert zu haben. Der Schwindler selbst zog es vor, nicht mehr wiederzukommen.

M. Gladbach.

Peter Palmen.